

641 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (554 der Beilagen): Protokoll in Form eines Berichtes an den Generaldirektor des GATT über die Ergebnisse der Verhandlungen gemäß Art. XXVIII zur Zurücknahme von Zollzugeständnissen in der Liste XXXII sowie Note an den Generaldirektor des GATT über Änderungen der GATT-Liste XXXII — Österreich samt Beilage

Das Protokoll betreffend den Abschluß der Verhandlungen mit Japan gemäß Artikel XXVIII des GATT und der Brief an den Generaldirektor des GATT betreffend Änderungen der GATT-Liste XXXII — Österreich (BGBl. Nr. 86/1988) sind gesetzändernde Staatsverträge, welche der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG bedürfen. Sie haben nichtpolitischen Charakter und enthalten keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Die Kündigung des GATT-Vertragszollsatzes für Videorecorder liegt im industriepolitischen Interesse Österreichs. Die Rücknahme eines GATT-Vertragszollsatzes ist nur nach Herstellung des Einvernehmens mit jenen Vertragsparteien des GATT möglich, welche bei den zu kündigenden Positionen Verhandlungs- bzw. Konsultationsrechte haben. Österreich hat mit Japan Konsultationen über die Kündigung des GATT-Zolles für Videorecorder geführt. Das Abschlußprotokoll betreffend diese Kündigung liegt in Form eines Berichtes an den Generaldirektor des GATT vor, in welchem die anderen Vertragsparteien des GATT über die Ergebnisse der Kündigungsverhandlungen informiert werden. Weiters liegt ein Brief an den

Generaldirektor des GATT bei, in welchem die Vertragsparteien über die Änderungen in der GATT-Liste XXXII — Österreich informiert werden, welche auf Grund des Abschlusses der Kündigungsverhandlungen erforderlich sind.

Das Protokoll enthält alle Zollzugeständnisse, und zwar die zu kündigenden Positionen und auch die österreichischen Kompensationen, sowohl in der Nomenklatur des Brüsseller Zollrates als auch in der Nomenklatur des Harmonisierten Systems.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Juni 1988 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus die Genehmigung des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Handelsausschuß vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Protokoll in Form eines Berichtes an den Generaldirektor der GATT über die Ergebnisse der Verhandlungen gemäß Art. XXVIII zur Zurücknahme von Zollzugeständnissen in der Liste XXXII sowie Note an den Generaldirektor des GATT über Änderungen der GATT-Liste XXXII — Österreich samt Beilage (554 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1988 06 07

Kurt Eder
Berichterstatter

Staudinger
Obmann